Protokoll der GEB-Sitzung am 19. Dezember 2014

Ort: Aula Uhlandstraße
Sitzungsbeginn: ca. 20:05 Uhr
Sitzungsende: ca. 23:00 Uhr
Teilnehmer: 29 Mitglieder des GEB (von 58) + Gäste (s.u.)
Leitung: Martin Lindeboom, GEB-Vorsitzender und Thomas Fischer, Stellv. GEB-Vorsitzender

Gäste:

- Frau v. Kutzschenbach, geschäftsführende Schulleiterin der GS/HS/WRS/RS/FS
- Herr Janisch, geschäftsführender Schulleiter der Gymnasien
- Herr Horrer, geschäftsführender Schulleiter der beruflichen Schulen
- Herr Dr. Friedrichsdorf, Schulleiter Geschwister-Scholl-Gemeinschaftsschule
- Frau Dr. Arbogast, Erste Bürgermeisterin der Stadt Tübingen
- Frau Schwarz-Österreicher, Leiterin des Fachbereichs Familie, Schule, Sport und Soziales
- Herr Dieter, Leiter des Fachbereichs Personal, Organisation und Informationstechnik
- Frau Wegner, Schwäbisches Tagblatt

Entschuldigt:

- Frau Vollmer, Leiterin der Fachabteilung Schule und Sport

1 – Begrüßung

Herr Lindeboom begrüßt Mitglieder und Gäste.

2 – Mitteilungen der geschäftsführenden Schulleiter

Frau von Kutzschenbach reißt die Themen, die sie gerade beschäftigen nur an:
Städtische Belange:

- Generationenbrücke (von der Stadt angestoßen)
- Bauvorhaben der Stadt: Lindenbrunnen, Uhlandgymnasium, Frz. Schule xxx Spielplatz Winkelwiese ist am Vortag eingeweiht worden
- Medienausstattung
- Hausmeister und Hygiene
- Südstadt mit wachsenden Schülerzahlen und verschiedenen Schulstandorten.
- Renovierungs- und Baumaßnahmen an den Schulen generell und im Zuge der Schulkindbetreuung
- Projektgruppe zum Thema Hausmeister unter der Federführung des Schul- und Sportamtes anstatt der Gebäudewirtschaft.

Grundschulen:

- Man findet bereits jetzt keine Lehrer mehr für die Krankheitsvertretung, obwohl Geld für die Finanzierung vorhanden wäre.

- Inklusion: 90-100% der Tübinger Grundschulen arbeiten inklusiv. Obwohl Tübingen keine Modellstadt für die Inklusion war, werden hier besonders viele Kinder mit Behinderung aufgenommen. Die Schulen werden dafür aber nicht mit zusätzlichen Lehrerstunden ausgestattet.
- Ganztagesschulgesetz: Es bringt bisher enorme Verschlechterungen für die Schulleitung, da sie den ganzen Tag für die Schüler verantwortlich ist, ausgenommen für das Mittagsband. Dieses Thema steht allerdings erst am Anfang der Diskussion.

Herr Janisch:

- Lehrerversorgung: Herr J. hat Pensionäre für seine Schule reaktiviert, aber an anderen Schulen fallen Sport-, Musik- und Kunstunterricht aus. Es wird derzeit eine gesetzliche Regelung streng ausgelegt, die in der Vergangenheit großzügiger gehandhabt wurde.
- Bildungsplan: Der neue Bildungsplan kommt im Schuljahr 2016/17. Im Frühjahr 2015 wird ausgeführt wie sich dieser Bildungsplan finanziell auswirkt. Ab diesem Zeitpunkt wird er auch im Internet einzusehen sein. Herr J. hat ein gutes Gefühl bei dem neuen Bildungsplan, weil viele Leute daran mitarbeiten. Im September 2015 kann der Landtag den Bildungsplan beschließen. Es werden Gesetzesänderungen daraus resultieren. Die Kollegien werden dazu Fortbildungen bekommen, leider während der Schulzeit. Die Ausfälle muss die Schule „kreativ“ auffangen.

Herr Horrer

- 5680 Schüler im Landkreis. Im Bereich der dualen Ausbildung sind die Zahlen gestiegen.
- Lehrerversorgung bei 98 %
- Klassen mit Flüchtlingen werden gebildet. Bisher gibt es eine Klasse, eine zweite ist in Arbeit. 60-80 Flüchtlinge kommen derzeit pro Monat im Landkreis an. Das wird räumliche Probleme geben, deshalb wird es für die notwendige 3. Flüchtlingsklasse nur Nachmittagsunterricht geben.
- Schulträger investiert mit Augenmaß in die Ausstattung. Herr H. ist im Grunde genommen zufrieden.
- Infoveranstaltungen an den Beruflichen Schulen: siehe Anhang 1
- Schulanmeldung am 1. März 2015 an den Beruflichen Schulen

  Frage aus dem Plenum: Wären denn genügend Finanzmittel da, wenn alle gebrauchten Lehrer gefunden würden? Und umgekehrt warum sind zu anderen Zeiten genügend Lehrer da, aber keine Finanzmittel?
  Frau von Kutzschenbach: Junglehrerpool ist leer.
  Frage aus dem Plenum: Warum hält sich das Regierungspräsidium beim Finden von Vertretungslehrern heraus?

Herr Dr. Friedrichsdorf:

- Die Gemeinschaftsschulen (GMS) sind jetzt im dritten Jahr und weiterhin intensiv damit beschäftigt, eine neue Lehr- und Lernkultur zu entwickeln.
- Die zweite Fremdsprache wird wie in den Gymnasien in der 6. Klasse eingeführt.
- Alle GMS müssen das Profilfach Naturwissenschaft und Technik (NWT) anbieten, Spanisch nur wenn entsprechende Lehrer da sind. Ein drittes Profilfach aus den Bereichen Sport, Bildende Kunst oder Musik soll außerdem eingeführt werden. Hierzu laufen derzeit Gespräche zwischen den Tübinger GMS.
- Die Schulen stoßen generell und erst recht bei Einführung eines dritten Profilfachs an räumliche Grenzen.

- Krankenstellvertreterstunden: Mit der Einführung gebundener Ganztagesschulen müssen ausfallende Schulstunden auch am Nachmittag vertreten werden. Das dafür nötige Lehrerkontingent wurde aber nicht erhöht.
- Die Bildungspläne sind in Arbeit, aber neue Fächer sollen schon angeboten werden.

Frau von Kutzschenbach ergänzt zum Ferienplan 2016/17:
- Bewegliche Ferientage werden gemeindeweit festgelegt
- Die Termine für die Anmeldung an den Schulen wurden vom Kultusministerium in die Tage vor Gründonnerstag gelegt, deshalb musste Variante A gestoppt und Variante B gewählt werden.
- Siehe auch Anhang 2.

3 – Kindheit in Institutionen, Frau Dr. Arbogast

Betreuung in Kitas und Schulen: Kinderbetreuung wurde in den letzten Jahren stark ausgebaut: Unter 3jährige, längere Betreuungszeiten und Betreuung nach der Schule. Weiter geht es mit dem Ausbau der Ganztagsschulen, d. h. Kinder sind ständig in Einrichtungen und haben dadurch immer weniger Möglichkeiten, ihre Freizeit selbst zu gestalten. Bewegt den GEB diese Frage auch?

Es schließt sich eine Diskussion im Plenum an, in der die bekannten Argumente für und gegen Kinderbetreuung in Einrichtungen ausgetauscht werden. Konsens besteht in der Wahlfreiheit der Eltern: Kinder sollen auch nach Hause gehen können, wenn in der Schule kein qualifiziertes Personal für sie da ist.

Frage von Frau Arbogast ans Plenum: Wie kriegen wir das im institutionellen Rahmen unter, was bisher nur im häuslichen Bereich möglich ist?
- Offene Sportplätze, so dass die Kinder selbständig dorthin gehen können.
- Schülerhorte: Waren eine sehr gute Lösung, wurden aber abgeschafft, da sie für die Vielzahl an Schülern nicht finanzierbar sind.

4 – Bericht des Fachbereichs Familie, Schule, Sport und Soziales

Frau Schwarz-Österreicher bedankt sich für die Unterstützung und Kritik der Elternbeiräte. Sie ist zu 70-80% mit Schulthemen beschäftigt und muss organisatorische Lösungen finden. Frau S.-Ö. berichtet als Schulträger:

- Die Stadt ist den Sanierungsstau angegangen: 20 Mio. € wurden in den letzten 5 Jahren für Schulen in Sachen Schulbau ausgegeben. Das Schulraumprogramm sieht einen bestimmten Raumbedarf für Ganztagesschulen vor, so dass fertiggebaute Schulen oft nicht ausreichen, da sie plötzlich zu Ganztagesschulen wurden.
- Kleinere Schulen gehen bei den Baumaßnahmen bisher leer aus.
- Schulkindbetreuung: 170 Dauerentschuldigungen von insgesamt 1700 angemeldeten Schulkindern.
- Schulsozialarbeit: Sozialpädagogen werden im Zuge der Professionalisierung in den Einrichtungen angestellt. Die Nachfrage steigt nach wie vor, weshalb über 4 weitere Stellen vonnöten wären.
- Grundschulen werden innerhalb der nächsten Jahre zu Ganztagesschulen werden. An jeder Grundschule, die zweizügig ist, soll ein Zug ganztags in der Schule sein. Gute

Verzahnung von Unterricht und Freizeit, nicht teurer als bisher, soll Freiräume bieten. Wahlfreiheit für die Eltern: an diesem Konzept arbeitet die Stadt gerade.
- Medienentwicklungsplanung: Verwaltungsnetz und Medienausstattung liegen im Argen. Medienausstattung der weiterführenden Schulen sollen zunächst bearbeitet werden.
- 3 Gemeinschaftsschulen werden entwickelt. Schulleiter für GMS West wird gerade gesucht. Ein gymnasiales Niveau muss an den GMS angeboten werden, damit sie nicht zur Restschule werden. Im Frühjahr 2015 soll über eine gymnasiale Oberstufe diskutiert werden.
- Die Stadt sieht sich als aktiver Schulträger, der die Schulen individuell begleitet, mit ganzheitlichem Konzept durch Schulsozialpädagogen. Vielfalt ist wichtig: Nicht nur GMS werden gefördert, sondern auch Hochbegabtenzug am Uhlandgymnasium, Bilingualer Zug am Carlo-Schmid-Gymnasium sowie die Kinderakademie der Hector-Stiftung.
- Gedanken um Essensversorgung für Tübinger Kitas und Schulen: Es wird keine städtische Küche für alle Einrichtungen, aber auch keine Zwangsvereinheitlichung geben.

5 – Medienentwicklungsplan – Herr Dieter

Herr Dieter unterstützt den Fachbereich in Organisation, EDV und Personal. Er benennt zwei Schwerpunkte seiner Arbeit, womit er bei den weiterführenden Schulen beginnt:
1. Ausstattung der Schulen mit Verwaltungsnetzen, Zeugnisdruckern, Hardware etc.
2. Pädagogische Vermittlung von EDV.

Die aktuelle Situation an den Schulen: Es gibt ganz große Unterschiede in der Ausstattung und im Alter der Geräte (ab 6 Jahren sind sie alt). In der Stadtverwaltung funktioniert die EDV, in den Schulen hofft man täglich, dass die EDV funktioniert.
Vorhaben der Stadt: Abschaffung der Uraltrechner, da sie viel Arbeit machen. Stattdessen sollen innerhalb der nächsten 2-3 Jahre Server zentral im städtischen Rechenzentrum untergebracht werden, so dass die Lehrer keine Server und Netzwerkstrukturen warten müssen. Außerdem soll in den nächsten 5 Jahren ein pädagogisches Konzept erarbeitet werden, um die Schulen mit EDV-gestützten Unterrichtsmöglichkeiten auszustatten. Dabei sollen den Schulen individuelle Wege offen stehen.

6 – Bericht des GEB-Vorstands

Herr Lindeboom berichtet von der laufenden Arbeit an den Themen:
- Schulkindbetreuung
- Schülerstromlenkung
- Schülerbeförderung: Die Gespräche mit den Verantwortlichen haben viel Zeit beansprucht. Bitte bei Herrn Lindeboom melden, wenn Probleme bestehen. Die Schülerbeförderungskosten sind enorm. Es wird eine Klage geben, um wie in Bayern oder Hessen eine kostenlose Schülerbeförderung zu erwirken.

- Vorträge:
  Mittwoch, 26. November 2014: "Juristische Grundlagen der Elternarbeit" von Johannes Lambert, Jurist/Ministerialrat, Vorstandsmitglied der Elternstiftung BW
  Donnerstag, 11. Dezember 2014: "Werbung und Schule“ (Arbeitstitel) von Prof. Guido Zurstiege (Institut für Medienwissenschaft der Universität Tübingen)
  Mehr Informationen zu beiden Veranstaltungen folgen im Laufe der nächsten Woche per Email.

Weitere geplante Veranstaltungen:

- Bildungspolitische Gesprächsrunde: Die Sprecher der Landtagsvertretungen und die Wahlkreisabgeordneten haben ihre Teilnahme zugesagt. Wenn die Runde ganz öffentlich ist, wird es eine Wahlveranstaltung. Deshalb werden im Vorfeld Fragen zu Themen wie Bildungsplanreform 2016, Gemeinschaftsschulen, Ganztagesschulen u. a. eingesammelt. (Herr Lindeboom ist im Gegensatz zu Herrn Janisch nicht der Meinung, dass bei der Entwicklung des neuen Bildungsplans genügend Experten miteingebunden waren bzw. deren Kritikpunkte gehört wurden; Landesinstitut für Schulentwicklung hat solche Befragungen teilweise online durchgeführt);
- Gesprächsrunde zum Beutelsbacher Konsens, z. B. in Bezug auf Bundeswehr in der Schule;
- Seminare zu Konfliktgesprächen durch die Elternstiftung.
- Ergänzend weist Herr Hauser auf die Veranstaltungsreihe Uhlandstraße hin, im Rahmen derer Vorträge zu den Themen ‚Mobbing‘ und ‚Essstörungen‘ vorgesehen sind.

- Nach dem Amoklauf von Winnenden hat ein Landtagsausschuss die flächendeckende Einführung eines in der Praxis bereits erprobten und bewährten Gewaltpräventions-programms ("Dan Olweus") vorgeschlagen. Es sollte an allen weiterführenden Schulen etabliert werden, wurde aber im Zuge des Landtagswahlkampfes mit dem Hauptthema „Stuttgart 21“ in den Hintergrund gedrängt. Jetzt wird es an 30 Schulen in Baden-Württemberg erneut evaluiert, so dass frühestens 2019 mit einer flächendeckenden Einführung zu rechnen ist. Zu diesem Thema soll der LEB befragt werden.
  Ergänzung aus dem Plenum: Am Uhlandgymnasium sind die Klassenlehrer der 5. und 6. Klassen in Sachen Mobbing geschult, was das Miteinander in den höheren Klassen erleichtert.

7 – Kassenbericht GEB

Die Entlastung durch die Stadt ist erteilt. Der Kassenbericht wird in Kürze auf der Homepage des GEB zu finden sein.

8 – Wahlen: Vorsitzender, Stellv. Vorsitzende, Kassierer, Schriftführer

Von den anwesenden Vorstandsmitgliedern kandidiert Herr Thomas Fischer (Stellvertretender Vorsitzender) nicht wieder. und Frau Carolin Petry (Schriftführer). Stimmberechtigte Anwesende: 29, die Versammlung ist also beschlussfähig. Wahlleitung: Thomas Fischer (scheidender Vorsitzender). Die Wahl wurde offen abgehalten.

Der Kandidat für den Vorsitz, Herr Dr. Martin Lindeboom, wird einstimmig mit einer Enthaltung gewählt. Herr Dr. Lindeboom (Geschwister-Scholl-Schule) nimmt die Wahl an.
Der Kandidat für den stellvertretenden Vorsitz Herr Rainer Drake wird einstimmig mit einer Enthaltung gewählt. Herr Drake (Französische Schule) nimmt die Wahl an.
Der zweite stellvertretende Vorsitzende Herr Stefan Pfahl kandidiert erneut und wird einstimmig mit einer Enthaltung gewählt. Herr Pfahl (GS Hechinger Eck) nimmt die Wahl an.
Als Schriftführerin wird Frau Carolin Petry einstimmig mit einer Enthaltung gewählt. Frau Petry (GS auf der Wanne) nimmt die Wahl an.
Als Kassierer wird Herr Sven Peyer einstimmig mit einer Enthaltung gewählt. Herr Peyer (GS Winkelwiese/WHO) nimmt die Wahl an.

9 – Verschiedenes

- Religionsunterricht an der Hügelschule: Der Elternbeirat der Schule möchte einen Antrag auf das Fach Weltreligion stellen.
- Hausmeister und Hygiene: Alexander Hauser, Hauser@Wildermuth-Gymnasium.de
- Runder Tisch Kinderarmut: Sven Peyer, elternbeirat1@grundschule-wiwo.de
- AK Gewaltprävention: Barbara Binder, diekittelschuerze@web.de
- AK Suchtprävention

Tübingen, den 09.12.2014 – Carolin Petry, Protokoll

Anhang 1 - Informationsveranstaltungen an den Beruflichen Schulen:

- Gewerbliche Schule Tübingen, Donnerstag, 05.02.2015, 14:00 Uhr – 16:30 Uhr
- Berufliche Schule Rottenburg, Freitag, 06.02.015, 14:00 Uhr – 17: 00 Uhr
- Mathilde-Weber-Schule Tübingen, Dienstag, 10.02.2015, 14:00 Uhr – 16:30 Uhr
- Wilhelm-Schickard-Schule Tübingen, Dienstag, 10.02.2015, 14:30 Uhr – 17:00 Uhr

Die genannten Termine werden Mitte/Ende Januar 2015 im Schwäbischen Tagblatt und in den Amtsboten noch einmal veröffentlicht. Weiterhin erhalten alle Schulen im Kreis Tübingen, die Entlassschüler haben, eine Mitteilung.

Anhang 2 – Ferienplanregelung, siehe die beiden Folgeseiten

Feiertage

Hinweise der Redaktion auf die in der ➜ Schulbesuchsverordnung erwähnten Fest- und Feiertage

Griechische und griechisch-orthodoxe Feiertage

Das griechisch-orthodoxe Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfest fällt stets auf den gleichen Termin wie in der evangelischen und der katholischen Kirche (siehe Schuljahreskalender auf den folgenden Seiten). **Gleichbleibende Feiertage** sind in Griechenland: Dreikönigsfest (Theophanie): 6. Januar / Drei Hierarchen (Schulfeiertag): 30. Januar / Mariä Verkündigung (Nationalfeiertag): 25. März / Mariä Entschlafung: 15. August / Kreuzerhöhung: 14. September / Nationalfeiertag: 28. Oktober.

Jüdische Feiertage

Schuljahr	2013/2014	2014/2015
Neujahrsfest *(Rosch ha-Schana)*	5./6.9.2013	25./26.9.2014
Versöhnungsfest *(Jom Kippur)*	14.9.2013	4.10.2014
Laubhüttenfest *(Sukkot)*	19./20.9.2013	9./10.10.2014
Beschlussfest *(Schemini Azeret* und *Simchat Tora)*	26./27.9.2013	16./17.10.2014
Chanukka	28.11./5.12.2013	17./24.12.2014
Purim	16.3.2014	5.3.2015
Passahfest *(Pessach)*	15/16. und 21./22.4 2014	4./5. und 10./11.4.2015
Jüdisches Pfingstfest *(Schawuot)*	4./5.6.2014	24./25.5.2015

Jüdische Feste beginnen stets am Abend des Vortages. Wir führen sie hier mit den Bezeichnungen auf, die das Kultusministerium in der Anlage zur Schulbesuchsverordnung verwendet. Unverständlicherweise benutzt es dort eine in den jüdischen Gemeinden ungebräuchliche Nomenklatur; so bezeichnet es das Wochenfest (*Schawuot*) als *„jüdisches Pfingstfest"* und fasst die Feiertage *Schemini Azeret* und *Simchat Tora* unter dem Namen *„Beschlussfest"* zusammen (richtig wären *„Schlussfest"* und *„Fest der Torafreude"*). Wir fügen deshalb jeweils in Klammern und in kursiver Schrift den hebräischen Namen hinzu. Die Aufstellung enthält auch die Feste Chanukka und Purim; diese fallen jedoch nicht unter die Anlage zu § 4 Abs. 1 und 2 der Schulbesuchsverordnung, es ist also für diese Feste keine Beurlaubung möglich.

Moslemische und türkische Feiertage[1]

Jahr	Ramadan	Zuckerfest[2]	Opferfest[3]	Neujahr[4]	Ashura[5]	Mevlid[6]
2013/14	9.7.2013-7.8.13	8.-10.8.2013	15.-18.10.2013	4.11.13 (1435 n.H.)	13.11.2013	12./13.1.14
2014/15	28.6.-27.7.2014	28.-30.7.2014	4.-7.10.2014	25.10.14 (1436 n.H.)	3.11.2014	2./3.1.15
2015/16	17.6.-16.7.2015	17.-19.7.2015	23.-26.9.2015	14.10.15 (1437 n.H.)	23.10.2015	22./23.12.15

1. Da die religiösen Feiertags-Termine von der realen Sichtung des Neumondes abhängen, kann es zu regionalen bzw. konfessionellen Termin-Abweichungen kommen. Der Koordinierungsrat der Muslime in Deutschland hat sich auf den hier zitierten, einheitlichen Zeitrahmen verständigt.
2. Der Fastenmonat Ramadan (türk. Ramazan) endet mit dem Zuckerfest (türk.: Seker Bayram; arab.: Idul Fitr)
3. türk.: Kurban Bayram; arab.: Idul Adha
4. in Klammern das entsprechende Jahr nach dem islamischen Kalender (nH = nach der Hidschra)
5. Fasten- und Rettungstag des Propheten Moses
6. Geburtstag des Propheten Muhammad

Im Fastenmonat Ramadan sind Moslems durch die religiösen Fastengebräuche (verkürzte Nachtruhe, keine Getränke- und Nahrungsaufnahme zwischen Morgendämmerung und Sonnenuntergang) häufig psychisch und physisch stark belastet. Die religiöse Fastenpflicht beginnt ab der Geschlechtsreife (erste Monatsblutung bzw. erster Samenerguss); vorher ist das freiwillige Fasten erwünscht. Hierauf sollte Rücksicht genommen werden. Das Fasten entbindet jedoch grundsätzlich nicht von der Teilnahme an schulischen Pflichtveranstaltungen (z.B. vom Sport).

Nach der Anlage zur ➜ Schulbesuchsverordnung (Ziff. VI) werden moslemische Schüler/innen am Zuckerfest und am Opferfest je einen Tag lang beurlaubt. Da im Islam keine den Kirchen vergleichbaren Strukturen vorhanden sind, wird als Nachweis der Religionszugehörigkeit auch eine einfache mündliche Erklärung der Erziehungsberechtigten über die Zugehörigkeit als ausreichend akzeptiert.

(Quelle: KM, 15.10.1997 Nr. IV/1-6601.520/87)

Nationale türkische Feiertage sind der 23. April (*„Tag der nationalen Souveränität und der Kinder"*), der 19. Mai (Gedenktag an Atatürk; Jugend- und Sportfest), der 30. August (*„Tag der Befreiung"*) sowie der 29. Oktober (*„Tag der Republik"*). An diesen Tagen finden in den muttersprachlichen Klassen und Kursen Schulveranstaltungen statt. Eine Beurlaubung zu diesen Feiertagen ist auf begründeten Antrag möglich (Ziff. 4.3 Schulbesuchsverordnung lässt dies durch die Formulierung *„insbesondere"* zu).

➜ Aufsicht (Schwimmunterricht); ➜ Ermessen; ➜ Feiertagsgesetz; ➜ Ferien und unterrichtsfreie Samstage; ➜ Juristische Terminologie; ➜ Schulbesuchsverordnung (Anlage; dort auch Hinweise zur Freistellung vom Sport)

Ferien (Ferienverordnung)

Verordnung des Kultusministeriums über die Schulferien (Ferienverordnung) vom 20. November 1986 (KuU S. 1/1987); zuletzt geändert 31.3.2005 (KuU S. 4972005)

§ 1 Ferientage

(1) Ein Ferienjahr umfasst 75 Ferientage.

Hinweis der Redaktion: Zur Umsetzung einer tariflichen Verkürzung der Arbeitszeit im öffentlichen Dienst erhalten die Lehrkräfte des Landes darüber hinaus seit dem Schuljahr 1989/90 jährlich drei „unterrichtsfreie Tage", die auch für die Schüler/innen schulfrei sind. Sie werden für jedes Ferienjahr in gleicher Weise wie die beweglichen Ferientage festgelegt (vgl. § 3). Infolgedessen stehen in Baden-Württemberg für die Schulferien in jedem Ferienjahr 78 Tage zur Verfügung.

➜ Arbeitszeit (Lehrkräfte) Buchst. H; ➜ Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Nr. 16

(2) Als Ferienjahr gilt die Zeit vom Beginn der Sommerferien bis zum Tag vor Beginn der Sommerferien des folgenden Jahres.

(3) Als Ferientage zählen alle schulfreien Tage, mit Ausnahme von

1. Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen,
2. den kirchlichen Feiertagen Gründonnerstag und Reformationsfest, soweit sie außerhalb eines zusammenhängenden Ferienabschnitts oder innerhalb eines zusammenhängenden Ferienabschnitts von nicht mehr als einer Woche liegen,

Hinweis der Redaktion: Als „zusammenhängende Ferienabschnitte" gelten nur die landeseinheitlich festgelegten Ferien (vgl. § 2). Werden an einen solchen Ferienabschnitt andere schulfreie Tage (z.B. bewegliche Ferientage) angegliedert, so verschmelzen sie mit diesem nicht: Die kirchlichen Feiertage Gründonnerstag bzw. Reformationsfest bleiben deshalb „schulfreie Tage" und werden nicht zu „Ferien", selbst wenn sie vor einem „zusammenhängenden Ferienabschnitt" liegen und ihnen bewegliche Ferientage vorgeschaltet werden. Hierfür ein **Beispiel:**

1. Schritt: Das Kultusministerium erklärt den Ostersamstag zum „unterrichtsfreien Samstag" und die Woche nach dem Osterfest (Di bis Sa) zu „Osterferien".

2. Schritt: Die einzelne Schule belegt den Montag bis Mittwoch der Woche vor Ostern mit beweglichen Ferientagen.

Ergebnis: Der Gründonnerstag bleibt schulfrei, weil er außerhalb eines „zusammenhängenden Ferienabschnitts" liegt.

3. vom Kultusministerium aus besonderen Gründen für schulfrei erklärten Tagen,
4. sonstigen, aus zwingenden Gründen schulfreien Tagen, soweit nicht eine Sonderregelung nach § 4 getroffen wird.

Hinweis der Redaktion: Auf Beschluss des Unterausschusses „Ferienregelung" der Kultusministerkonferenz vom 23./24.3.1992 hat jedes Land in seinen festgelegten Ferienterminen mindestens 12 Samstage als Werktage zu zählen.

§ 2
Zusammenhängende Ferienabschnitte

(1) Für jedes Ferienjahr werden vom Kultusministerium einheitlich für alle Schulen folgende zusammenhängende Ferienabschnitte festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben: ➤

Anlage zur Ferienverordnung

Feiertagsgesetz

Auszug aus dem Gesetz über die Sonntage und Feiertage i.d.F. vom 8.5.1995 (GBl. S. 450/1995)

§ 1

Gesetzliche Feiertage sind:

Neujahr, Erscheinungsfest (6. Januar), Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Allerheiligen (1. November), Erster Weihnachtstag, Zweiter Weihnachtstag.

Hinweis der Redaktion: Nach dem Gesetz über die deutsche Einheit (Einigungsvertrag) ist auch der 3. Oktober („Tag der deutschen Einheit") gesetzlicher Feiertag.

§ 2

Kirchliche Feiertage sind:

Gründonnerstag,
Reformationsfest (31. Oktober),
Allgemeiner Buß- und Bettag (Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres). [...]

§ 4

(1) Am Allgemeinen Buß- und Bettag steht den bekenntniszugehörigen Beschäftigten und Auszubildenden das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben, soweit nicht betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen. Weitere Nachteile als ein etwaiger Entgeltausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen diesen aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

(2) An den übrigen in § 2 genannten kirchlichen Feiertagen haben die in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften das Recht, zum Besuch des Gottesdienstes ihres Bekenntnisses von der Arbeit fernzubleiben, soweit nicht betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen.

(3) Schüler haben an den kirchlichen Feiertagen Gründonnerstag und Reformationsfest schulfrei.

Hinweise der Redaktion:

1. Dem Fernbleiben von Lehrkräften an religiösen Feiertagen steht die „betriebliche Notwendigkeit" entgegen. Deshalb kommt nur eine „Freistellung gegen Vorarbeiten bzw. Nachholen des Unterrichts oder sonstiger Dienstpflichten in Betracht. Eine völlige Freistellung [...] unter Fortzahlung der Bezüge ist nicht möglich." (KM 19.10.98, Nr. I/4-0301.80/53)
2. Zur Unterrichtsbefreiung für Schüler/innen am Buß- und Bettag siehe: ➜ Schul- und Schülergottesdienst Nr. 3

➜ Feiertage; ➜ Ferien und unterrichtsfreie Samstage; ➜ Schul- und Schülergottesdienste (dort Bestimmungen zur Freistellung von Schüler/innen am Buß- und Bettag); ➜ Urlaub (Lehrkräfte) Nr. 2

1. Sommerferien

Sie sollen im Zeitraum vom 1. Juli bis 10. September liegen und dauern sechs bis sieben Wochen.

2. Herbstferien

Sie liegen im Zeitraum von Mitte Oktober bis Anfang November und dauern in der Regel eine Woche.

3. Weihnachtsferien

Sie beginnen spätestens am 23. Dezember und dauern zwei bis drei Wochen; der Unterricht beginnt in der Regel an dem auf den 6. Januar des nächsten Jahres folgenden Montag. Fällt der 23. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag, so können sie am danach folgenden ersten Werktag beginnen.

4. Osterferien

Sie liegen um die Osterfeiertage und dauern ein bis zwei Wochen.

5. Pfingstferien

Sie liegen um die Pfingstfeiertage und dauern mindestens eine Woche. Sie können bis zu zwei Wochen dauern, wenn zwischen ihrem Ende und dem Beginn der Sommerferien mindestens fünf Wochen liegen.

(2) Für berufliche Schulen mit landwirtschaftlicher Fachrichtung oder einzelne ihrer Klassen können die vom Kultusministerium festgelegten Herbstferien abweichend von Absatz 1 Nr. 2 innerhalb der Herbstzeit ganz oder teilweise verlegt und unter Verwendung von beweglichen Ferientagen verlängert werden. § 3 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Der Leiter einer beruflichen Schule kann mit Einverständnis der Schulkonferenz für die Schule oder einzelne ihrer Klassen den Beginn der Weihnachtsferien bis zu einer Woche vorverlegen. Neben beweglichen Ferientagen können dafür die Ferientage verwendet werden, die dadurch frei werden, dass die Herbstferien ganz oder teilweise entfallen. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für Schulen mit Heim kann der Schulleiter mit Einverständnis des Elternbeirats Beginn und Ende der zusammenhängenden Ferienabschnitte geringfügig ändern. Dabei darf die Gesamtzahl der Ferientage nicht überschritten werden.

(5) Am letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien endet der Unterricht nach der vierten Unterrichtsstunde. Am letzten Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien kann der Schulleiter den Unterricht nach der vierten Unterrichtsstunde beenden; dies soll er in der Regel nur tun, wenn dies nach einer Weihnachtsfeier oder sonstigen besonderen schulischen Veranstaltungen aus pädagogischen Gründen angezeigt ist.

§ 3
Bewegliche Ferientage

(1) Für jedes Ferienjahr sind höchstens fünf bewegliche Ferientage vorgesehen. Diese Ferientage dienen, vorbehaltlich einer Anordnung des Kultusministeriums der Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse. Sie können auch zur Verlängerung der zusammenhängenden Ferienabschnitte verwendet werden.

➜ Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Ziff. 16

(2) In Gemeinden mit einer Schule und für Schulen mit Heim setzt der Schulleiter mit Einverständnis des Elternbeirats die beweglichen Ferientage fest. Verweigert der Elternbeirat sein Einverständnis und kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Schulaufsicht.

(3) In Gemeinden mit mehreren Schulen werden die beweglichen Ferientage für alle Schulen, mit Ausnahme der Schulen mit Heim, einheitlich festgesetzt. Über die Festsetzung entscheiden die Schulleiter mehrheitlich mit Einverständnis des Gesamtelternbeirats. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Elternbeiräte der öffentlichen Schulen, die im Gesamtelternbeirat nicht vertreten sind, nehmen an der Beschlussfassung des Gesamtelternbeirats über das Einverständnis teil. Sie sind insoweit vollberechtigte Mitglieder und zu der Sitzung einzuladen. Die Entscheidung wird von den Geschäftsführenden Schulleitern herbeigeführt; soweit für eine Schulart keiner vorhanden ist, tritt an seine Stelle der Leiter der Schule dieser Schulart mit den meisten Schülern. Verweigert der Gesamtelternbeirat sein Einverständnis und kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die gemeinsame Schulaufsichtsbehörde. Auf Antrag einer Schule, der des Einverständnisses des Elternbeirats bedarf, kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde aus besonders wichtigem Grund eine von der beschlossenen einheitlichen Festsetzung abweichende Regelung treffen.

(4) Im Einzugsbereich von Nachbarschaftsschulen soll eine einheitliche Regelung herbeigeführt werden.

(5) Die Entscheidung über die Verwendung der beweglichen Ferientage ist für jedes Ferienjahr bis zum Ende der Sommerferien zu treffen. Können bis zu diesem Zeitpunkt die für landwirtschaftliche Zwecke vorgesehenen beweglichen Ferientage noch nicht endgültig festgelegt werden, genügt zunächst die Entscheidung über ihre Zahl und den vorgesehenen Zeitraum; in diesem Fall können sie später kurzfristig festgesetzt werden. Die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 sind den zuständigen Schulaufsichtsbehörden mitzuteilen.

Hinweis der Redaktion: Außerdem stehen den Lehrkräften jährlich drei unterrichtsfreie Tage zu, über deren Verteilung analog zu den beweglichen Ferientagen zu entscheiden ist.

➜ Arbeitszeit (Lehrkräfte) Teil H

§ 4
Unvorhergesehener Unterrichtsausfall

Durch Unterrichtsausfall aus zwingenden Gründen (z.B. Katastrophen, Seuchengefahr) schulfreie Tage können, soweit es sich um mehr als sechs Tage in einem Ferienjahr handelt, auf die Ferientage angerechnet werden. Die Entscheidung trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.

➜ Arbeitszeit (Lehrkräfte) Teil H; ➜ Feiertage; ➜ Feiertagsgesetz; ➜ Hitzefrei; ➜ Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Ziff. 16; ➜ Schulbesuchsverordnung (Anlage); ➜ Schul- und Schülergottesdienste (dort Bestimmungen zur Freistellung von Schüler/innen am Buß- und Bettag); ➜ Urlaub (Lehrkräfte) Nr. 2

Ferien und unterrichtsfreie Samstage

Ferienverteilung und unterrichtsfreie Samstage in den Schuljahren 2012/2013 bis 2016/2017; Auszug aus der Verwaltungsvorschrift des KM vom 4.9.2006 (KuU S. 300/2006); zuletzt geändert 2.7.2012 (KuU S. 135/2012)

I. Ferienverteilung

Schuljahr 2013/2014:

Sommerferien:	25. Juli bis 7. September 2013
Herbstferien:	28. bis 30. Oktober 2013
Weihnachtsferien:	23.12.2013 bis 4. Januar 2014
Osterferien:	14. bis 25. April 2014
Pfingstferien:	10. bis 21. Juni 2014

Den Schulen stehen noch fünf bewegliche Ferientage zur Verfügung.[3)]

Schuljahr 2014/2015:

Sommerferien:	31. Juli bis 13. September 2014
Herbstferien:	27. bis 30. Oktober 2014
Weihnachtsferien:	22.12.2014 bis 5. Januar 2015
Osterferien:	30. März 2015 bis 10. April 2015
Pfingstferien:	26. Mai 2015 bis 6. Juni 2015

Den Schulen stehen noch drei bewegliche Ferientage zur Verfügung.[3)]

Schuljahr 2015/2016:

Sommerferien:	30. Juli bis 12. September 2015
Herbstferien:	2. bis 6. November 2015
Weihnachtsferien:	23.12.2015 bis 9. Januar 2016
Osterferien:	29. März bis 2. April 2016[2)]
Pfingstferien:	17. bis 28. Mai 2016

Den Schulen stehen noch vier bewegliche Ferientage zur Verfügung.[3)]

Schuljahr 2016/2017:

Sommerferien:	28. Juli bis 10. September 2016
Herbstferien:	2. bis 4. November 2016[1)]
Weihnachtsferien:	23.12.2016 bis 7. Januar 2017
Osterferien:	10. bis 21. April 2017
Pfingstferien:	6. bis 16. Juni 2017

Den Schulen stehen noch drei bewegliche Ferientage zur Verfügung.[3)]

1) Am 31. Oktober 2013, 31. Oktober 2014, 31. Oktober 2015 und 31. Oktober 2016 (Reformationsfest) ist schulfrei.

2) Am 24. März 2016 (Gründonnerstag) ist schulfrei.

3) **Hinweis der Redaktion:** Zu den beweglichen Ferientagen erhalten Lehrerinnen und Lehrer nach der Verwaltungsvorschrift ➜ Arbeitszeit (Lehrkräfte) Buchst. H, in jedem Schuljahr drei unterrichtsfreie Tage, die entsprechend der Regelung für bewegliche Ferientage festzulegen sind.

➜ Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Nr. 16

II. Unterrichtsfreie Samstage

1 Allgemeines

1.1 An einer öffentlichen Schule ist jeder Samstag unterrichtsfrei, wenn dies die Schulkonferenz beschließt. An beruflichen Schulen können hiervon einzelne Schularten oder Bildungsgänge durch Beschluss der Schulkonferenz ausgenommen werden. ➜ Schulgesetz § 47 Abs. 3 Nr. 2

Es wird empfohlen, dass benachbarte Schulen sich gegenseitig abstimmen. Bei Angelegenheiten, die den Schulträger berühren, ist ihm Gelegenheit zu geben, beratend mitzuwirken.

1.2 Wird ein Beschluss nach Nummer 1.1 nicht gefasst, ist in der Regel jeder zweite Samstag, beginnend mit dem zweiten Samstag nach dem Ende der Sommerferien, unterrichtsfrei. Diese unterrichtsfreien Samstage werden vom Kultusministerium vor Schuljahresbeginn landeseinheitlich festgelegt und bekanntgegeben.

1.3 Soweit nach den Stundentafeln Wochenstundenzahlen vorgeschrieben sind, werden diese durch einen unterrichtsfreien Samstag nicht verringert; die unterrichtsfreien Samstage sind bei der Stundenplangestaltung zu berücksichtigen.

2 Sonderregelungen

2.1 Abweichend von den Nummern 1.1 und 1.2 kann an beruflichen Schulen folgender Unterricht an Samstagen abgehalten werden:

2.1.1 gerätebezogener Unterricht, insbesondere Labor- und Werkstattunterricht, sofern dieser Unterricht aus schulorganisatorischen Gründen, vor allem wegen Mangel an Fachräumen, nicht an anderen Werktagen erteilt werden kann,

2.1.2 Unterricht zum Erwerb von Zusatzqualifikationen, insbesondere der Fachhochschulreife,

2.1.3 Unterricht zum Erwerb von Abschlüssen vollzeitschulischer Bildungsgänge, der in Teilzeitform angeboten wird.

2.2 Abweichend von Nr. 1.1 können mündliche Abschlussprüfungen sowie Arbeitsgemeinschaften, insbesondere Chor und Orchester, am Samstag stattfinden.

Hinweis der Redaktion: Außer den in Ziff. 2 genannten Sonderfällen dürfen demnach schulische Veranstaltungen mit Unterrichtscharakter (z.B. der teilnahmepflichtige Teil eines Schulsportfestes oder Nachholtermine für versäumte Klassenarbeiten) nur an Samstagen stattfinden, die nicht vom KM landesweit „unterrichtsfrei" erklärt wurden. Solche Ausnahmen bedürfen ferner stets eines Beschlusses der Schulkonferenz.

➜ Schulgesetz § 47 Abs. 3 Nr. 2

3. Festlegung der unterrichtsfreien Samstage

Folgende Samstage werden in den Schuljahren [...] 2012/2013, 2013/2014, 2014/2015, 2015/2016 und 2016/2017 festgelegt*: